

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

66 (2.11.1882)

Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 2. November 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 65543. G.D. Kassirte Vereinskarten.
- Nr. 64539. B. Mitteldeutscher Verkehr.
- Nr. 65956. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.
- Nr. 63440. B. Südwestdeutscher Verband.
- Nr. 64294. B. Schweizerischer Ausnahmetarif Nr. 4.
- Nr. 64849. B. Kohlenverkehr aus Böhmen.
- Nr. 64350. B. Verkehr mit Stationen des Eisenbahnbezirks Elberfeld.
- Nr. 65030. B. Pflanzensendungen nach Oesterreich zc.
- Nr. 65053. B. Beigabe von Verladeseheinen.
- Nr. 65708. B. Saarbrücken-Hessischer Verkehr.

- Nr. 65709. B. Mitteldeutscher Verband.
- Nr. 65713. B. Englisch-Südwestdeutscher Verkehr.
- Nr. 65866. B. Rhein-Westfäl.-Hannover-Baseler Verkehr.
- Nr. 66005. B. Transittarif Ludwigsbahnen-Baden.
- Nr. 63108. B. Ummummerirung von Deck- u. Bindematerial.
- Nr. 64037. B. u. Nr. 64530. B. Benützung fremder Güterwagen.
- Nr. 64878. B. Behandlung der Wagen-Bestandtheile zc.
- Nr. 64881. B. Wagen zum Sandtransport.
- Nr. 64994. B. Benützung fremder Güterwagen.
- Nr. 64968. R. Abrechnungslegung.
- Nr. 63000. B., Nr. 63008. B., Nr. 63916. B. und Nr. 65060. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 65543. G.D. Die 19. Anzeige kassirter Vereinskarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 64539. B. Zum Mitteldeutschen Personen- und Gepäcktarif vom 1. April 1881 ist der Nachtrag 9 erschienen. Die in demselben vorgesehene Billete Basel B.B. — Charlottenburg werden vorerst und bis zum Eintritt eines Bedürfnisses nicht ausgegeben.

Thierbeförderung.

Nr. 65956. B. Zum Sächsisch-Südwestdeutschen Verbands-Viehtarif vom 15. August 1881 ist der Nachtrag II, gültig vom 1. November l. J. ab, zur Ausgabe gelangt.

Güterverkehr.

Nr. 63440. B. Für den Südwestdeutschen Verbands-Güterverkehr sind mit Gültigkeit vom 15. October l. J. folgende Drucksachen zur Ausgabe gelangt:

Nachtrag V zu Heft Nr. 3 und

Nachtrag III zur Instradirungstabelle hierzu.

Die benötigten Exemplare werden den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 64294. B. Der Schweizerische Ausnahmetarif Nr. 4 vom 1. October 1882 für die Beförderung von Locomotiven, Tendern und anderen Eisenbahnfahrzeugen, welche auf eigenen Rädern laufen, hat vom 15. November l. J. an an Stelle des seitherigen Schweizerischen Fahrzeugetarifs vom 1. April 1881 im Waldbhut-Ostschweizerischen Güterverkehr Anwendung zu finden.

Die Zusatzbestimmung zu Art. 15 der allgemeinen

Tarifvorschriften auf Seite 5 des Waldbshut-Ostschweizerischen Gütertarifs ist daher wie folgt zu ändern:

„b. der Ausnahmetarif Nr. 4 für die Beförderung von Locomotiven, Tendern und anderen Eisenbahnfahrzeugen, welche auf eigenen Rädern laufen“.

Fahrzeuge, welche in Eisenbahnwagen verladen werden, und außergewöhnliche Gegenstände sind zu den Taren des allgemeinen Waldbshut-Ostschweizerischen Gütertarifs zu befördern.

Nr. 64349. B. Die Schlepfbahn zu dem der Dessauer Erebitanstalt in Dresden gehörigen Bohemia-Schacht III in Mariaschein ist eröffnet worden und es beträgt die Ueberfuhrgebühr für Kohlensendungen in Ladungen von 10 000 kg ab diesem Schachte bis in die Station Mariaschein der Auffsig-Deplitzer Bahn 1 M. 70 P.

Die folgenden Schächte sind als eingegangen zu streichen:

bei Station Türnik der Biela-Schacht;
 " " Karbitz der Wilhelm-Schacht;
 " " Mariaschein der Maria-Theresia-Schacht.

Bezügliche Vormerkung bezw. Streichung ist auf Seite 14 u. 15 des Kohlenausnahmetarifs für den Süddeutschen Verband (Verkehr mit Oesterreich, Ungarn) Theil III Tarifheft Nr. 3 zu machen.

Nr. 64350. B. Vom 20. Oktober l. J. ab wird der Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Elberfeld einer- und Stationen der Hessischen Ludwigsbahn, Pfälzischen Bahn, Badischen Staatsbahn, Basel und Italien andererseits, soweit derselbe bisher über Mülheim a. Rhein instradirt wurde, über Opladen geleitet. Eine Ausnahme hiervon macht nur der Verkehr zwischen den Stationen Bensberg, Bergisch-Glabach, Dellbrück, Deuz, Mülheim a. Rhein und Schlebusch einer- und den obengenannten Stationen andererseits, welcher nach wie vor über Mülheim a. Rhein instradirt wird.

Soweit von dieser Instradierungsänderung die diesseitige Bahn berührt ist, sind in den bezüglichen Instradierungsvorschriften folgende Aenderungen vorzunehmen:

1) Rheinisch-Westfälisch-Hessischer Güterverkehr.

Instradierungsvorschriften zum Tarifheft IV vom 1. August 1882.

Am Fuße der Seite 12 ist die Anmerkung, betreffend die Instradierung der Eil- und Stückgüter im Verkehr mit Mannheim, zu streichen.

2) Rheinisch-Westfälisch-Badischer Güterverkehr.

Instradierungstabelle zum Heft IV des Tarifs vom 1. Juli 1882.

Auf den Seiten 11, 12, 14 und 15 sind die Anmerkungen, betreffend Instradierung der Eil- und Stückgüter, zu streichen.

3) Rheinisch-Westfälisch-Badischer Güterverkehr.

Instradierungsvorschriften zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes vom 1. Dezember 1881.

Seite 5 und 6 tritt durchweg an Stelle der Route „Mülheim a. Rhein K. M. - Deutzerfeld - Köln - Bingen - Lampertheim“ diejenige via „Opladen - Kall - Ehrenbreitstein - Bingen - Lampertheim“, und Seite 6 und 7 an Stelle der Route via „Mülheim a. Rhein K. M. - Troisdorf - Niederlahnstein - Frankfurt a. M.“, diejenige via „Opladen - Niederlahnstein - Frankfurt a. M.“

4) Rheinisch-Westfälisch-Baseler Güterverkehr.

Instradierungsvorschriften zum Gütertarif vom 1. September 1881.

Seite 40 (Stationen unter 1 a) Seite 41 (Gruppe 2) und 47 (Gruppe 12) ist die Route via „Mülheim a. Rh. K. M. - Deutzerfeld - Köln Rh. - Bingerbrück“ u. s. w. in „Opladen - Kall - Ehrenbreitstein - Bingerbrück“ und die Route via „Mülheim a. Rhein K. M. - Deutzerfeld - Köln Rh. - Bingen“ u. s. w. in „Opladen - Kall - Ehrenbreitstein - Bingen“, ferner auf Seite 47 die Route „Mülheim a. Rhein K. M. - Deutzerfeld - Köln Rh. - Ehrang - Saargemünd“ in „Opladen - Kall - Ehrenbreitstein - Ehrang - Saargemünd“ abzuändern.

5) Deutsch-Italienischer Güterverkehr.
 Instradierungsvorschriften zum Theil III., zweite Auflage vom 1. September 1882.

Es ist zu berichtigen:
 Seite 19 unter g die Route „Chiasso - Basel (Elsaß) - Weissenburg - Münster a. St. - Bingerbrück - Köln - Mülheim a. Rh.“ in „Chiasso - Basel (Elsaß) - Weissenburg - Münster a. St. - Bingerbrück - Ehrenbreitstein - Kall - Opladen“; ferner unter h die Route „Chiasso - Basel (Bad.) - Friedrichsfeld - Darmstadt - Bingen - Köln - Mülheim a. Rhein“ in „Chiasso - Basel (Bad.) - Friedrichsfeld - Darmstadt - Bingen - Ehrenbreitstein - Kall - Opladen“, sowie endlich auf Seite 18 unter b die Route „Chiasso - Basel (Elsaß) - Saargemünd - Stolberg - Schweiler - Aue A. J.“ in „Chiasso - Basel (Elsaß) - Saargemünd - Düren“.

Für die unter g aufgeführte Station Deutz bleibt die Instradierung indes unverändert.

Nr. 65030. B. Unter Aufhebung der Verfügung Nr. 66028. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 275) wird bekannt gegeben, daß specielle vom K. K. Oesterreichischen Ackerbau-Ministerium ausgestellte Einfuhrbewilligungen für Pflanzensendungen nach Oesterreich = Ungarn nicht mehr erforderlich sind, sondern daß diese Sendungen dann eingelassen werden, wenn sie den mit Verfügung Nr. 62286. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 259) für die Einfuhr von Pflanzen zc. nach Frankreich bekannt gegebenen Bestimmungen entsprechen. Ausdrücklich wird hierzu bemerkt, daß nur die nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, zum internationalen Verkehr zugelassen sind, daß somit die Einfuhr von bewurzelten Reben zc. (siehe Verfügung Nr. 25027. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Seite 81) nach wie vor verboten ist.

Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzen zu versehen sind, muß:

1. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
2. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
3. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;
4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Nr. 65053. B. Den nach Station Sosnowice und darüber hinaus nach Rußland bestimmten Gütern und ebenso den die Oesterreichischen Grenzstationen der Oberschlesischen Bahn passirenden Sendungen sind in jedem Fall gehörig ausgefertigte Verlaßscheine mitzugeben.

Nr. 65708. B. An Stelle des Saarbrücken-Hessischen Gütertarifs (Heft II) vom 1. Januar 1881 nebst Nachträgen und Instradierungstabelle tritt mit dem 1. November d. J. ein neuer Tarif nebst Instradierungstabelle in Kraft.

Ferner wird der Nachtrag I zum Kohlentarif Nr. 3 vom gleichen Termin ab durch einen neuen Nachtrag I ersetzt. Für die Instradierung der neu in den Verkehr ein-

bezogenen Stationen der Linie Erbach = Eberbach ist die Instradierungstabelle zum Saarbrücken-Hessischen Gütertarif maßgebend.

Die Transfnachweisungen für den sich via Mannheim = Eberbach bewegenden Verkehr hat die Station Eberbach zu führen.

Nr. 66709. B. Für den Mitteldeutschen Verkehrs-güterverkehr sind mit Gültigkeit vom 1. November l. J. nachbezeichnete Druckfachen ausgegeben worden:

1. Nachtrag XIX zum Tarifheft Nr. 1;
2. Nachtrag XII zum Tarifheft Nr. 5.

Die benötigten Exemplare werden den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 65713. B. Zum Englisch-Südwestdeutschen Tarifheft VI ist mit Wirkung vom 1. November l. J. eine Instradierungstabelle zur Ausgabe gelangt und den Verbandstationen zugegangen.

Nr. 65866. B. Zum Rheinisch-Westfälisch und Hannover-Baseler Gütertarif vom 1. September 1881 ist der Nachtrag V und zu den Instradierungsvorschriften zu diesem Tarife der Nachtrag IV mit Gültigkeit vom 1. November l. J. ausgegeben worden. Exemplare der beiden Nachträge gehen den Dienststellen l. H. zu. Zu Ziffer 1 Seite 3 des Tarifnachtrages V wird noch erläuternd bemerkt, daß die directen Frachtsätze nur dann keine Anwendung finden können, wenn vom Versender eine Route vorgeschrieben wird, welche nach den Instradierungsvorschriften für die in Betracht kommende Relation und Verkehrsrichtung überhaupt nicht oder für die betreffende Güterklasse nicht transportberechtigt ist.

Nr. 66005. B. In dem mit Verfügung Nr. 42950. B. vom 29. Juli 1881 (Verordnungs-Blatt Nr. 40) zur Einführung gelangten Transittarif ab Ludwigshafen ist mit sofortiger Gültigkeit die Station Orschweier für Getreide mit einem Frachtsatz von 0,83 M. pro 100 kg nachzutragen.

Materialsachen.

Nr. 63108. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirection (linksrheinische) in Köln ist das gesammte Deck- und Bindematerial derselben einschließlich der Bindesketten und Koppelslangen in der Umnummerierung begriffen und werden — bei noch vorläufiger Geltung der alten Be-

zeichnung R. E. G. — die Decken an allen 4 Ecken die Bezeichnung „Köln I.“ mit fortlaufender Nummer erhalten. Das Bindematerial (Verschnürleinen, Bindetaue und Bindesiride), welches den Namen der Eigenthumsstation trägt, sowie die Ketten und Koppeltangen, welche gleich den Decken keinen Stationsnamen tragen, führen neben fortlaufender Nummer die gleiche Bezeichnung.

Nr. 64037. B. Die mit Verfügung Nr. 54772. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 202) für die Benützung der Wagen der Ungarischen Nordostbahn angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigenthümerin bezüglich der offenen Güterwagen dieser Verwaltung hiermit aufgehoben.

Nr. 64530. B. Die Beschränkung, welche durch Verfügung Nr. 17094. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Seite 54) bezüglich der Benützung der gedeckten Güterwagen der Großen Belgischen Centralbahn angeordnet worden ist, wird auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung hiermit wieder aufgehoben.

Nr. 64878. B. Die mit Verfügung Nr. 48530. B. vom 1878 (Verordnungs-Blatt S. 193) bekannt gegebene Bestimmung, nach welcher die zu den Güterwagen der Französischen Ostbahn gehörigen, an den Langseiten der Wagen angeschriebenen Bestandtheile und Ladeutensilien bei der Rücksendung von den betreffenden Wagen nicht getrennt werden dürfen, wird zur genauen Beachtung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß diese Vorschrift auch auf die Wagen der übrigen Französischen Bahnen Anwendung zu finden hat.

Nr. 64881. B. Der bisher der Station Wertheim zur ausschließlichen Benützung für den Sandtransport zugeweihte offene Güterwagen Nr. 646 hat anderweitige Verwendung gefunden und ist an dessen Stelle der Wagen Nr. 1759 nach Wertheim abgegeben worden. Im Wagenverzeichnis ist hievon betreffenden Orts geeignete Bemerkung zu machen.

Nr. 64994. B. Die mit Verfügung Nr. 50081. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 178) bezüglich der Benützung der Güterwagen der Königl. Bayerischen Staatsbahnen angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung hiermit wieder aufgehoben.

Rechnungswesen.

Nr. 64968. R. Vom Rechnungsmonat November 1. J. ab sind über den Verkehr mit der Altona-Kieler Bahn, der Westholsteinischen und der Holsteinischen Marschbahn nach Bahnen und Routen getrennte Nachweisungen und Zusammenstellungen vorzulegen. Die Altona-Kieler Bahn umfaßt die Stationen: Altona, Elmshorn, Flensburg, Habersleben, Husum, Kiel, Neumünster, Rortorf, Ottenfen, Pinneberg, Rendsburg, Schleswig, Schulterblatt, Tornesch und (Wrist). Die Westholsteinische Marschbahn umfaßt die Stationen: Glückstadt, Itzehoe sowie Heide via Elmshorn-Itzehoe; die Holsteinische Marschbahn umfaßt die Stationen: Heide via Neumünster.

Mittheilungen.

Nr. 63000. B. Mit dem 15. October 1. J. ist auf der Zweigbahn Lübeck-Travemünde der Lübeck-Büchener Bahn der Güterverkehr eröffnet worden.

Auf den Haltestellen Dänischburg und Pöppendorf findet nur Eil- und Frachtstückgutverkehr, auf der Haltestelle Waldbusen dagegen auch Wagenladungsverkehr statt.

Anfrankirte oder mit Nachnahmen belastete Sendungen dürfen nach den genannten drei Haltestellen nicht abgegeben werden.

Nr. 63008. B. Zwischen den Stationen Marienburg und Mecowo der Marienburg Mlawkaer Eisenbahn ist die Haltestelle Dt. Damerau für den Güterverkehr eröffnet worden.

Nr. 63916. B. Die an der Strecke Bonn-Euskirchen zwischen den Stationen Duisdorf und Klottenforst gelegene Haltestelle Bitterschlid wird ab 1. November 1. J. für den Frachtstückgutverkehr eröffnet.

Nr. 65060. B. Am 1. October 1. J. ist die Güterexpedition Görlitz der Berlin-Görlitzer Bahn mit derjenigen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn daselbst vereinigt und die Leitung des gemeinschaftlichen Expeditions- und Kassenbetriebes von gedachtem Tage ab der Königl. Eisenbahndirection Berlin unterstellt worden.

Am 1. October 1. J. ist die Güterexpedition Görlitz der Berlin-Görlitzer Bahn mit derjenigen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn daselbst vereinigt und die Leitung des gemeinschaftlichen Expeditions- und Kassenbetriebes von gedachtem Tage ab der Königl. Eisenbahndirection Berlin unterstellt worden.